



Amtsblatt  
der Stadt Rastenberg

Rastenberg

KURIER

mit den Stadtteilen  
Rastenberg, Roldisleben,  
Rothenberga, Bachra und  
Schafau



Jahrgang 23

Montag, 30. April 2012

Nummer 5

## Amtlicher Teil

### Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrates des Landkreises Sömmerda der Stadt Rastenberg am 06. Mai 2012

1.  
Am **06. Mai 2012** findet die Stichwahl (Wahl des Landrates) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.  
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.  
Die Stadt Rastenberg bildet 5 Stimmbezirke.  
Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum / Anschrift
0001	Bürgerhaus Rastenberg Mühlstraße 4 A, 99636 Rastenberg
0002	Gemeinderaum Bachra Von-Werthern-Platz 63, 99636 Rastenberg, Ortsteil Bachra
0003	Dorfgemeinschaftshaus Rothenberga Oberdorfstraße 17, 99636 Rastenberg, Ortsteil Rothenberga
0004	Dorfgemeinschaftshaus Roldisleben Dorfstraße 1, 99636 Rastenberg, Ortsteil Roldisleben
0005	Bürgerhaus Schafau Unter dem Bornberg 4 A, 99636 Rastenberg, Ortsteil Schafau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.  
Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich im:

Sitzungszimmer des Rathauses Rastenberg  
Markt 1  
99636 Rastenberg

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Wahl einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:  
Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimme wird dadurch vergeben, dass auf dem Stimmzettel ein Wahlvorschlag gekennzeichnet wird.

4.  
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.  
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.  
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **06. Mai 2012 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 07. Mai 2012 und ggf. am Dienstag, dem 08. Mai 2012, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Rastenberg, den 24.04.2012

**Pasche**

**Gemeindewahlleiterin**

**Impressum:****Rastenberg Kurier  
Amtsblatt der Stadt Rastenberg**

**Herausgeber:** Stadt Rastenberg

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



